

**Satzung zur Feststellung der Bewährung von
Professorinnen und Professoren in einem
Beamtenverhältnis auf Probe
an der
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main**

Präsidiumsbeschluss vom

Aufgrund § 67 Abs. 7 Satz 3 des Hessisches Hochschulgesetz (HHG) hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am 07.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe an der Hochschule für Gestaltung Offenbach vom 09.09.2022

§ 1 Regelungsinhalt

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Die Probezeit kann in begründeten Ausnahmefällen auf ein Jahr verkürzt werden. Ziel ist es, mit den Professorinnen und Professoren ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen.

§ 2 Zwischenevaluation

Mit der Professorin oder dem Professor erfolgt nach Ablauf von drei Semestern ein Feedbackgespräch, in dem sie oder er die Erfüllung der Aufgaben nach § 67 Abs. 1 HHG darstellt. Diese Zwischenevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studiendekanin oder dem Studiendekan und der Dekanin oder dem Dekan. Im Nachgang zu dem Feedbackgespräch kann ein Ergebnisprotokoll erstellt werden, welches ggf. weitere Maßnahmen zu möglichen Verbesserungen der Leistungen beinhaltet.

**§ 3 Abschließender Selbstbericht und Entscheidung
über die Feststellung der Bewährung**

Die Professorin oder der Professor erstellt nach Ablauf von insgesamt fünf Semestern (bei einer Verkürzung der Probezeit nach einem Semester) einen abschließenden Selbstbericht, in dem sie oder er die Erfüllung der Aufgaben nach § 67 Abs. 1 HHG über den gesamten

Zeitraum darstellt. Der Bericht geht innerhalb eines Monats an das Dekanat des Fachbereichs, dem die Professorin oder der Professor angehört.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan, in Abwesenheit die Dekanin oder der Dekan, nimmt innerhalb eines Monats zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen. Die Dekanin oder der Dekan übersendet zeitnah den Selbstbericht zusammen mit der Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und teilt seine Entscheidung schriftlich unverzüglich der Professorin oder dem Professor sowie dem Dekanat mit.

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit fest, wird das Beamtenverhältnis auf Probe bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit nicht fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden oder das Beamtenverhältnis wird mit Ablauf der Probezeit beendet.

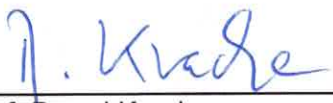
§4 Professorinnen und Professoren in einem Arbeitsverhältnis

Die vorgenannten Regelungen gelten bei einer Beschäftigung im Arbeitsverhältnis entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach zur Bekanntmachung von Satzungen vom 16. November 2010 in Kraft.

Offenbach, den 08.09.2022



Prof. Bernd Kracke
Präsident